



Allgemeine Nachunternehmerbedingungen (ANUB)

für externe Nachunternehmer / Subunternehmer

Nock Erd- und Abbruch GmbH

Dr. Heinrich Uhde Straße 7, 37539 Bad Grund (Harz)

Telefon: 05327 - 8697032 | E-Mail: info@nock-abbruch.de | www.nock-abbruch.de

Geschäftsführer: Janes Nock | Amtsgericht Göttingen, HRB 208149 | St.-Nr. 35/200/10021

Verwendungsbereich: Diese Bedingungen gelten ausschließlich, wenn die Nock Erd- und Abbruch GmbH als Auftraggeber einen Unternehmer als Nachunternehmer/Subunternehmer beauftragt. Sie sind nicht für Verbraucher bestimmt.

§ 1 Geltungsbereich und Rangfolge

- (1) Diese Allgemeinen Nachunternehmerbedingungen gelten für sämtliche Werk-, Bau-, Transport-, Entsorgungs-, Maschinen-, Personal- und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer (nachfolgend „Nachunternehmer“) im Auftrag der Nock Erd- und Abbruch GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) erbringt.
- (2) Individuelle Vereinbarungen, Bestellung bzw. Nachunternehmerauftrag, Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und sonstige ausdrücklich vereinbarte Vertragsunterlagen haben Vorrang vor diesen Bedingungen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nachunternehmers gelten nur, soweit der Auftraggeber ihrer Einbeziehung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- (4) Die VOB/B und einschlägige VOB/C werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies im konkreten Auftrag ausdrücklich vereinbart und die VOB/B in der erforderlichen Weise zugänglich gemacht wird.

§ 2 Leistungspflicht und Ausführung

- (1) Der Nachunternehmer hat seine Leistungen vollständig, fachgerecht, mangelfrei, termingerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen.
- (2) Er hat die Baustelle, vorhandene Unterlagen und erkennbare Ausführungsbedingungen vor Beginn seiner Leistung im zumutbaren Umfang zu prüfen und erkennbare Bedenken, Widersprüche, Behinderungen oder Gefahren unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (3) Weisungen des Auftraggebers sind zu beachten, soweit sie den vereinbarten Leistungsumfang, die Koordination, Baustellenlogistik und Sicherheit betreffen und rechtlich zulässig sind.
- (4) Der Nachunternehmer darf vom vereinbarten Leistungsumfang nicht eigenmächtig abweichen. Notwendige Abweichungen sind vor Ausführung anzuzeigen und, soweit möglich, freigeben zu lassen.

§ 3 Personal, Qualifikation und Nachweise

- (1) Der Nachunternehmer setzt ausschließlich fachlich geeignete, ausreichend unterwiesene und für die jeweilige Tätigkeit berechnete Personen ein.
- (2) Auf Verlangen sind vor oder während der Ausführung geeignete Nachweise vorzulegen, insbesondere Gewerbebeanmeldung, Handelsregisterdaten, Betriebshaftpflichtversicherung, Berufsgenossenschaft, erforderliche Befähigungs- und Sachkundenachweise sowie sonstige gesetzlich erforderliche Genehmigungen.
- (3) Der Nachunternehmer ist für die ordnungsgemäße Anmeldung und Beschäftigung seines Personals sowie die Einhaltung arbeits-, sozialversicherungs-, steuer-, aufenthalts-, arbeitsschutz- und mindestlohnrechtlicher Vorschriften verantwortlich.
- (4) Personen, die Sicherheitsvorschriften erheblich verletzen, erforderliche Qualifikationen nicht besitzen oder den Baustellenablauf erheblich stören, können aus sachlichem Grund von der Baustelle verwiesen werden. Der Nachunternehmer hat erforderlichen Ersatz unverzüglich zu organisieren.



§ 4 Weitervergabe an Dritte

- (1) Die vollständige oder teilweise Weitervergabe der beauftragten Leistung an weitere Nachunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
- (2) Eine Zustimmung entbindet den Nachunternehmer nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung. Er hat das Verhalten seiner eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten.
- (3) Der Nachunternehmer stellt sicher, dass von ihm eingesetzte weitere Unternehmen die für ihren Einsatz einschlägigen Sicherheits-, Umwelt-, Geheimhaltungs- und Dokumentationspflichten einhalten.

§ 5 Arbeitsschutz, Umwelt- und Gefahrstoffrecht

- (1) Der Nachunternehmer ist für die Einhaltung der für seine Leistungen geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umwelt-, Abfall-, Gefahrstoff- und Verkehrssicherungsvorschriften verantwortlich.
- (2) Er hat erforderliche persönliche Schutzausrüstung, Unterweisungen, Prüfungen und Befähigungen auf eigene Kosten vorzuhalten, soweit im Auftrag nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Bei Arbeiten mit Gefahrstoffen oder schadstoffbelasteten Baustoffen dürfen nur entsprechend qualifizierte und berechnete Personen eingesetzt werden. Einschlägige technische Regeln, insbesondere anwendbare TRGS, sind einzuhalten.
- (4) Unfälle, Beinaheunfälle, Umweltereignisse, Schäden, behördliche Beanstandungen und sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Termine, Arbeitszeiten und Koordination

- (1) Vereinbarte Ausführungsfristen und verbindlich bestätigte Termine sind einzuhalten.
- (2) Erkennt der Nachunternehmer, dass ein Termin oder eine Frist gefährdet ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Ursache, voraussichtlichen Dauer und möglicher Gegenmaßnahmen in Textform mitzuteilen.
- (3) Vom Nachunternehmer zu vertretende Verzögerungen verpflichten ihn nach den gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz der hierdurch verursachten Schäden und erforderlichen Mehrkosten.
- (4) Pauschale Vertragsstrafen oder Schadenspauschalen gelten nur, wenn sie im konkreten Nachunternehmerauftrag ausdrücklich und wirksam vereinbart wurden.

§ 7 Behinderungen, Witterung, höhere Gewalt, Anfahrt und Stillstand

- (1) Der Nachunternehmer hat sich vor Anfahrt und Arbeitsaufnahme im zumutbaren Umfang über die erkennbaren Witterungs-, Verkehrs-, Zugangs- und Baustellenbedingungen zu informieren. Erkennbare Risiken für die Ausführbarkeit sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kann die beauftragte Leistung wegen Witterung, Frost, Schnee, Starkregen, Sturm, Hochwasser, Hitze, Naturereignissen, höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen Umständen, die weder vom Auftraggeber noch vom Nachunternehmer zu vertreten sind, nicht begonnen, nicht fortgeführt oder muss sie abgebrochen werden, trägt grundsätzlich jede Partei ihre eigenen hierdurch entstehenden Kosten.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Nachunternehmer insbesondere keinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Vergütung oder Erstattung von Anfahrt, Abfahrt, Fahrtzeit, Wartezeit, Stillstand, Vorhaltung, Ausfallzeit, Übernachtung, Spesen oder nutzlos eingesetzten Personal-, Fahrzeug-, Maschinen- oder Gerätekosten, soweit nicht im Einzelauftrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder ein zwingender gesetzlicher Anspruch besteht.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn die tatsächliche Nichtdurchführbarkeit der Arbeiten aufgrund der konkreten örtlichen oder witterungsbedingten Verhältnisse erst nach Ankunft des Nachunternehmers auf der Baustelle zuverlässig festgestellt werden kann, sofern der Auftraggeber die Ursache nicht zu vertreten hat.
- (5) Hat der Auftraggeber die Behinderung oder den Arbeitsausfall zu vertreten, bleiben zwingende gesetzliche Ansprüche des Nachunternehmers, insbesondere bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen aus § 642 BGB, unberührt. Der Nachunternehmer muss sich ersparte Aufwendungen und anderweitigen oder zumutbar möglichen Erwerb nach den gesetzlichen Vorschriften anrechnen lassen.
- (6) Verursacht der Nachunternehmer eine Behinderung, Verzögerung oder einen Stillstand schuldhaft, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften für die hierdurch kausal verursachten und nachgewiesenen Mehrkosten, insbesondere für Personal-, Maschinen-, Transport-, Vorhalte-, Miet-, Entsorgungs- und Fremdleistungskosten.



(7) Behinderungen sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Anzeige soll Ursache, betroffene Leistungen, Beginn, voraussichtliche Dauer und mögliche Gegenmaßnahmen enthalten. Der Nachunternehmer hat wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen.

(8) Eine bloße Anfahrt oder Bereitstellung begründet keinen selbständigen Vergütungsanspruch, sofern Anfahrt oder Bereitstellung nicht im Einzelauftrag ausdrücklich als gesondert vergütungspflichtige Leistung vereinbart wurde.

§ 8 Geräte, Maschinen und Betriebsmittel

(1) Vom Nachunternehmer eingesetzte Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und Betriebsmittel müssen verkehrs- und betriebssicher sein und die gesetzlich erforderlichen Prüfungen aufweisen.

(2) Der Nachunternehmer trägt das Risiko für die Einsatzbereitschaft seiner eigenen Geräte. Vorhersehbare Wartungsmängel, ungeeignete Bereifung, fehlende Betriebsstoffe oder vergleichbare vermeidbare Ursachen entlasten ihn nicht.

(3) Überlässt der Auftraggeber dem Nachunternehmer Maschinen, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, hat der Nachunternehmer diese pfleglich und ausschließlich vertragsgemäß zu verwenden. Schäden und Störungen sind unverzüglich zu melden.

(4) Für schuldhaft verursachte Schäden an überlassenen oder sonstigen fremden Sachen haftet der Nachunternehmer nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich erforderlicher Reparatur-, Transport- und angemessener Ausfallkosten, soweit diese kausal und nachweisbar sind.

§ 9 Bautagesberichte, Stundenzettel und Dokumentation

(1) Soweit nach Stunden, Tagessätzen, Maschinenstunden, Mengen oder Aufmaß abgerechnet wird, hat der Nachunternehmer prüffähige Leistungsnachweise zu führen.

(2) Stundenzettel und Tagesberichte sollen täglich, spätestens jedoch zusammen mit der Rechnung, vorgelegt werden. Sie müssen mindestens Datum, Baustelle, eingesetztes Personal bzw. Gerät, Arbeitszeit und ausgeführte Tätigkeit enthalten.

(3) Fehlende oder nicht prüffähige Nachweise können die Prüfbarkeit und damit die Fälligkeit der hiervon abhängigen Vergütung beeinträchtigen. Der Nachunternehmer erhält Gelegenheit, fehlende Nachweise innerhalb angemessener Frist nachzureichen.

(4) Die bloße Gegenzeichnung eines Stunden- oder Tagesberichts bestätigt grundsätzlich nur die dokumentierte Anwesenheit bzw. Leistungserfassung, nicht automatisch die Mangelfreiheit, Abnahme oder Anerkennung einer Vergütungspflicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestätigt wird.

§ 10 Nachträge und zusätzliche Leistungen

(1) Zusätzliche oder geänderte Leistungen sind vor ihrer Ausführung anzuzeigen. Der Nachunternehmer hat ein nachvollziehbares Nachtragsangebot vorzulegen, soweit eine vorherige Abstimmung möglich ist.

(2) Ohne Auftrag oder erkennbare Beauftragung ausgeführte Zusatzleistungen werden nur vergütet, soweit hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften ein Vergütungsanspruch besteht.

(3) Bei notwendigen Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren und der Aufwand nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 11 Vergütung und Rechnungsprüfung

(1) Es gelten die im jeweiligen Auftrag vereinbarten Preise. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen müssen prüffähig sein und die vertraglich erforderlichen Nachweise, insbesondere Aufmaße, Leistungsnachweise, Stundenzettel, Lieferscheine oder Wiegescheine, enthalten.

(3) Die Fälligkeit richtet sich nach der individuellen Vereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften; bei wirksam vereinbarter VOB/B ergänzend nach deren Zahlungsregelungen.

(4) Abschlagsrechnungen sind nur im Umfang nachgewiesener vertragsgemäßer Leistungen zulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist.



§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Verrechnung

- (1) Der Auftraggeber kann mit eigenen fälligen Gegenforderungen nach den gesetzlichen Vorschriften aufrechnen.
- (2) Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers, insbesondere wegen Mängeln oder fehlender Prüfbarkeit, bleiben unberührt.
- (3) Ein pauschaler Einbehalt in Höhe eines festen Prozentsatzes allein wegen fehlender Stundenzettel wird nicht vereinbart. Stattdessen gelten die gesetzlichen Folgen fehlender Prüfbarkeit und die konkret vereinbarten Dokumentationspflichten.

§ 13 Abnahme

- (1) Soweit die Leistung abnahmefähig ist, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung auf Verlangen einer Vertragspartei nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. bei wirksamer Vereinbarung ergänzend nach VOB/B.
- (2) Teilabnahmen erfolgen nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich geschuldet sind.
- (3) Die Nutzung, Weiterverarbeitung oder Zahlung stellt nicht ohne Weiteres eine Abnahme dar; eine Abnahmewirkung kann sich jedoch aus den Umständen und den gesetzlichen Vorschriften ergeben.

§ 14 Mängel und Nacherfüllung

- (1) Der Nachunternehmer schuldet eine mangelfreie und vertragsgerechte Leistung.
- (2) Bei Mängeln kann der Auftraggeber Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Nachunternehmer trägt die zur vertragsgemäßen Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit er hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat.
- (3) Nach erfolglosem Ablauf einer erforderlichen angemessenen Frist kann der Auftraggeber die gesetzlichen Mängelrechte geltend machen, insbesondere Selbstvornahme bzw. Ersatzvornahme, Vorschuss, Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz, soweit die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (4) In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr erheblicher Gefahren oder unverhältnismäßig großer Folgeschäden, bleiben die gesetzlichen Möglichkeiten einer sofortigen Maßnahme ohne vorherige Fristsetzung unberührt.
- (5) Ein automatischer Einbehalt des Doppelten der geschätzten Mängelbeseitigungskosten wird nicht pauschal vereinbart; gesetzliche Zurückbehaltungsrechte und Sicherungsansprüche bleiben unberührt.

§ 15 Haftung und Versicherung

- (1) Der Nachunternehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von ihm, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- (2) Er hat während der Vertragsdauer eine dem Leistungsrisiko angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen einen aktuellen Versicherungsnachweis vorzulegen.
- (3) Die Vorlage eines Versicherungsnachweises begrenzt die gesetzliche Haftung des Nachunternehmers nicht auf die Versicherungssumme.
- (4) Ansprüche wegen Schäden sind dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen und angemessen zu dokumentieren.

§ 16 Freistellung bei Drittansprüchen

- (1) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen einer vom Nachunternehmer schuldhaft verursachten Pflichtverletzung in Anspruch genommen, hat der Nachunternehmer den Auftraggeber im gesetzlichen Umfang von berechtigten Ansprüchen freizustellen.
- (2) Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die auf vom Nachunternehmer zu verantwortenden Verstößen gegen Arbeitsschutz-, Mindestlohn-, Sozialversicherungs-, Umwelt-, Abfall- oder sonstige gesetzliche Pflichten beruhen.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Nachunternehmer über geltend gemachte Ansprüche und gibt ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Abwehr.



§ 17 Vertraulichkeit, Kundenschutz und Auftreten

- (1) Der Nachunternehmer behandelt nicht öffentliche kaufmännische, technische und projektbezogene Informationen des Auftraggebers vertraulich.
- (2) Gegenüber dem Bauherrn bzw. Endkunden tritt der Nachunternehmer als vom Auftraggeber eingesetzter Nachunternehmer auf, soweit nichts anderes vereinbart ist. Vertrags- und Preisverhandlungen über den vom Auftraggeber vermittelten konkreten Auftrag sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (3) Ein darüber hinausgehendes Wettbewerbs- oder Kundenschutzverbot gilt nur, wenn es für den konkreten Auftrag gesondert, inhaltlich und zeitlich angemessen vereinbart wird.

§ 18 Kündigung

- (1) Gesetzliche Kündigungsrechte der Parteien bleiben unberührt.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich insbesondere bei Werk- und Bauverträgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung erforderlich ist, ist diese einzuhalten.
- (3) Nach Kündigung ist der Leistungsstand zu dokumentieren. Beide Parteien wirken an einer erforderlichen gemeinsamen Feststellung des Leistungsstands mit.
- (4) Schadensersatzansprüche wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung bleiben unberührt.

§ 19 Baustellenunterlagen und Herausgabe

- (1) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Pläne, Schlüssel, Ausweise, Datenträger, Unterlagen und sonstige Gegenstände sind sorgfältig aufzubewahren und nach Abschluss oder Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Projektbezogene Dokumentationen, die nach dem Auftrag geschuldet sind, insbesondere Entsorgungsnachweise, Wiegescheine, Prüfprotokolle, Aufmaße und Leistungsnachweise, sind vollständig herauszugeben.

§ 20 Compliance und gesetzliche Vorgaben

- (1) Der Nachunternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der für seine Tätigkeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen.
- (2) Korruption, Bestechung, Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung sowie vorsätzliche Verstöße gegen Umwelt- oder Entsorgungsvorschriften werden nicht geduldet.
- (3) Besteht ein begründeter Verdacht auf eine schwerwiegende Rechtsverletzung mit Bezug zum Auftrag, hat der Nachunternehmer auf Verlangen die zur sachgerechten Klärung erforderlichen und rechtlich zulässigen Nachweise vorzulegen.

§ 21 Gerichtsstand und Recht

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss zulässig ist.
- (2) Ist der Nachunternehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, den Nachunternehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Erfüllungsort der Bau- bzw. Werkleistung ist die jeweilige Baustelle.

§ 21a Keine Vergütung eigenmächtiger Mehrleistungen

- (1) Eigenmächtig ausgeführte Mehr-, Zusatz- oder Änderungsleistungen begründen keinen Vergütungsanspruch, soweit sie nicht vom Auftraggeber beauftragt, nachträglich genehmigt oder nach zwingendem Gesetz zu vergüten sind. Der Nachunternehmer trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für die Beauftragung und den Umfang der Zusatzleistung.
- (2) Mündliche Baustellenabsprachen sind vom Nachunternehmer unverzüglich in Textform zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Bestätigung vorzulegen.

§ 21b Baustellenordnung und Weisungsbefugnis



- (1) Der Nachunternehmer hat eine vom Auftraggeber oder Bauherrn bekanntgegebene Baustellenordnung einzuhalten, soweit sie rechtmäßig und für seinen Leistungsbereich einschlägig ist.
- (2) Bei erheblichen oder wiederholten Sicherheitsverstößen kann der Auftraggeber die betroffene Person bis zur Klärung von der Baustelle ausschließen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Nachunternehmer, soweit er den Ausschluss zu vertreten hat.

§ 21c Keine Bindung des Auftraggebers durch Nachunternehmer

- (1) Der Nachunternehmer ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Vollmacht rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen der Nock Erd- und Abbruch GmbH abzugeben, Bestellungen auszulösen, Preise zu vereinbaren oder Nachträge gegenüber dem Bauherrn bzw. Endkunden zu bestätigen.
- (2) Verstößt der Nachunternehmer schuldhaft hiergegen, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften für daraus entstehende Schäden.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Abreden bleiben vorrangig.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.